



**Gewerkschaft der
Sozialversicherung**

Bundesgeschäftsstelle
Müldorfer Straße 23
53229 Bonn

20. Januar 2020

**Stellungnahme der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grund-
rente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versi-
cherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere
Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen
(Grundrentengesetz – GruReG)**

Allgemein

Die GdS begrüßt die Einführung einer Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen grundsätzlich. Bezüglich der praktischen Umsetzung der Grundrente meldet die GdS allerdings massive Bedenken an und sieht darüber hinaus nicht zu vernachlässigende Gerechtigkeitsdefizite in dem vorgelegten Referentenentwurf. Die Befürchtung der GdS ist, dass das Vertrauen in die gesetzliche Rente mittelfristig nicht gestärkt, sondern viel mehr geschwächt wird, wenn die Verwaltung mit immer neuen, komplexen Aufgaben personell überfordert wird.

Zielrichtung der Grundrente

Die Zielrichtung des Grundrentengesetzes ist richtig. Die Aufwertung kleiner Renten für Menschen, die viele Jahre für ein unterdurchschnittliches Gehalt gearbeitet haben, schließt eine soziale Gerechtigkeitslücke und kann das Vertrauen in die gesetzliche Rente stärken. Die GdS mit ihrer vorwiegend weiblichen Mitgliedschaft sieht die hohe gesellschaftliche Relevanz dieser Maßnahme insbesondere in Bezug auf den noch

immer herrschenden Gender Pension Gap. Die Einbeziehung von Erziehungs- und Pflegezeiten ist daher unabdingbar.

Die Stärkung der Rente und die Bekämpfung der Altersarmut sind als gesamtgesellschaftliche Aufgaben aus Steuermitteln zu finanzieren. Die Erhöhung des Bundeszuschusses ist somit folgerichtig. Eine Erhöhung der Rentenbeiträge zur Finanzierung der Grundrente wäre der falsche Weg.

Ebenfalls positiv ist, dass der Referentenentwurf keine „harte Abbruchkante“ bei 35 Jahren Grundrentenzeiten mehr vorsieht, sondern einen gestaffelten, ansteigenden Zuschlag bei 33 bis 35 Jahren. Die naturgemäßen Ungerechtigkeiten einer Stichtagslösung werden so abgemildert, wenn auch nicht beseitigt. Ebenfalls ist es gerecht, dass nicht nur Rentenneuzugänge, sondern auch Bestandsrentner einen Anspruch auf die Grundrente haben können. Dies würde sich die GdS – nebenbei bemerkt – auch für andere rentenrechtliche Verbesserungen wünschen, insbesondere für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten.

Praktische Umsetzung der Grundrente

Dass die Grundrente „bürgerfreundlich“ und „unbürokratisch“ umgesetzt wird, kann zum jetzigen Stand nur als ein frommer Wunsch des Gesetzgebers verstanden werden. Vielmehr wird mit der Grundrente ein bürokratisches Ungetüm geschaffen, wie es die gesetzliche Rentenversicherung vielleicht noch nie gesehen hat. 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner müssen auf ihre Anspruchsberechtigung auf eine Grundrente hin überprüft werden.

Wie die jährliche Anpassungsaktion der Renten zum 1. Juli eines Jahres zeigt, klappt die Rentenanpassung mit Einkommensanrechnung leider nicht in allen Fällen wie geplant automatisch. Tausende von Vorgängen müssen händisch bearbeitet werden und komplizierte und lang dauernde Ermittlungen sind von der Sachbearbeitung zu führen. Diese Ermittlungen und das Auffinden der Probleme im Rahmen der Anpassung erfordern ein hohes Know-how und einen erheblichen Zeitaufwand der Mitarbeitenden.

Hinzu kommt die essentielle Frage, wie die Einkommen jener Rentner geprüft werden sollen, die keine Einkommenssteuererklärung abgeben. Auch diese haben grundsätzlich Anspruch auf Überprüfung, ob bei ihnen die Berechtigung zum Grundrentenzuschlag besteht. Der Gesetzentwurf bleibt eine Antwort auf diese Frage schuldig.

Die Klärung von Einkommen ist schon jetzt bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten zum Teil äußerst schwierig und zeitintensiv, insbesondere bei Selbstständigen. Oftmals wird die Steuerklärung bei Selbstständigen sehr spät abgegeben, so dass die Rentenversicherung zunächst mit Prognosen rechnen muss. Die zukünftige Prüfung eines eventuellen Anspruches auf Grundrente ist maschinell nur bei vollständig aufbereiteten Versicherungskonten möglich.

Probleme werden sich auch bei zahlreichen Ausnahmefällen ergeben, die äußerst aufwändig und möglicherweise händisch bearbeitet werden müssen, beispielsweise wenn sehr alte Versichertenkonten nicht mehr alle Informationen zur Berechnung der Grundrente enthalten. Verwiesen sei auch auf alte Renten aus der ehemaligen DDR, für welche gar keine Entgelte gespeichert sind. Eine nachträgliche Prüfung dürfte aus unserer Sicht kaum möglich sein. Die GdS spricht sich daher für die Prüfung pauschaler Regelungen aus.

Die Vorgabe, dass der vollautomatisierte Datenabruf bei den Finanzbehörden bereits zum 1. Januar 2021 funktionieren soll, ist aus Sicht der GdS sehr problematisch. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Aufbau eines solchen Verfahrens mehrere Jahre dauert. Dies habe die Vergangenheit gezeigt, so die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer früheren Stellungnahme. Beispielhaft weisen wir auf das IT-System EESSI zum vollautomatischen Austausch der europäischen Sozialversicherungsbehörden hin. Das System sollte bereits Mitte 2017 an den Start gehen. Die DRV Bund konnte erst jetzt im Januar 2020 die technische Umsetzung erfolgreich beenden.

Um es deutlich zu sagen: Die Leidensfähigkeit, sprich die Leistungsfähigkeit der Kolleginnen und Kollegen in der Deutschen Rentenversicherung ist nahezu erschöpft. Dies lässt sich unter anderem an langen Wartezeiten auf Termine in den Auskunft- und Beratungsstellen ablesen oder auch an dem Umstand, dass Erwerbsminderungsrenten eine Bearbeitungszeit von bis zu einem Jahr haben. Ständige Gesetzesänderungen, das neue IT-System RV Dialog, das fehlende Personal und auch das hohe Durchschnittsalter der Mitarbeitenden sprechen nicht dafür, den RV-Trägern noch mehr Aufgaben zu übertragen. Aufgaben wie z. B. die Kontenklärung von Amts wegen sind derzeit ausgesetzt, da sie mit dem vorhandenen Personal nicht mehr erledigt werden können.

Bis 2010 wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zuge der Organisationsreform und in der Hoffnung auf funktionierende digitale Lösungen massiv Personal abgebaut, das bei administrativen Kraftanstrengungen wie der Mütterrente, der Flexirente oder der geplanten Grundrente nun fehlt. Wie unter den aktuellen Bedingungen des Arbeitsmarktes neues Personal gefunden werden soll, ist fraglich. Diejenigen, die die Grundrente verwaltungsmäßig und im direkten Kontakt mit den Versicherten umsetzen sollen, müssen dringend vor Überforderung geschützt werden. Eine mit der Umsetzung und der Beratung zur Grundrente überforderte Verwaltung konterkariert das Ziel der Stärkung des Vertrauens in die gesetzliche Rente.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der Grundrente derartig komplex sind, dass diese im alltäglichen Beratungsgeschäft der Rentenversicherungsträger gegenüber ihren Versicherten nur noch schwer zu vermitteln sind. Eine fundierte Qualifizierung der Beschäftigten in der Rentenversicherung muss zeitlich und personell eingeplant und umgesetzt werden, denn es wird einen ganz erheblichen Beratungsbedarf unter den Versicher-

ten geben. Dieser Beratungsbedarf steigt bereits mit der medialen Berichterstattung über die Grundrente signifikant an.

Verfassungsrechtlich gibt die GdS zu bedenken, dass im vorgelegten Entwurf eine Ungleichbehandlung von Ehepaaren bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften und unverheirateten Paaren vorliegt. Denn nur bei den gesetzlichen Partnerschaften wird das gemeinsame Einkommen geprüft. Bei unverheirateten Paaren sind somit Konstellationen möglich, bei denen ein Partner Grundrente bezieht, während der andere Partner über ein Alterseinkommen von mehreren Tausend Euro verfügt. Dies dürfte Artikel 6 GG widersprechen, wonach die Ehe einen besonderen Schutz genießt. Die grundsätzlich zu begrüßende Freibetragslösung – die einer Einbeziehung der Grundversicherungsämter gegenüber zu bevorzugen ist – ist an dieser Stelle dringend nachzubessern.